

## Veröffentlichung

### Gemittelte Effizienzwerte für das vereinfachte Verfahren

#### 3. Regulierungsperiode Gas und Strom

#### **§ 24 Abs. 4 S. 5 i. V. m. Abs. 2 S. 2 Anreizregulierungsverordnung (ARegV)**

Nach [§ 24 Abs. 2 Satz 2 ARegV](#) wird der für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber im vereinfachten Verfahren zu berücksichtigende Effizienzwert als gewichteter durchschnittlicher Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den [§§ 12 bis 14 ARegV](#) für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach [§ 15 Abs.1 ARegV](#) bereinigten Effizienzwerte (gemittelter Effizienzwert) gebildet.

Die gemittelten Effizienzwerte ergeben sich nach der Gewichtung, für den Strom- und Gasbereich getrennt, wie folgt:

<b>Netzbetreiber Gas</b>	<b>93,46 %</b>
<b>Netzbetreiber Strom</b>	<b>96,69 %</b>

Diese auf zwei Nachkommastellen gerundeten Werte werden von der Regulierungskammer Hessen für die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen im vereinfachten Verfahren in der dritten Regulierungsperiode Strom und Gas berücksichtigt.

Siehe hierzu die Übersicht der [Teilnehmer](#) am vereinfachten Verfahren im Downloadbereich Transparenz – Veröffentlichungen nach [§ 74 EnWG](#).